

Einschätzung Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) auf Basis des Kabinettsbeschlusses

Der von der Bundesregierung (Kabinettsbeschluss) beschlossene Gesetzentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wird nach den uns vorliegenden Rückmeldung sowohl aus der Fachwelt als auch seitens der Länder und Kommunen als Verbesserung gegenüber dem Referentenentwurf (RefE) betrachtet. Dem schließt sich der DBJR an.

Die zwei großen – vor allem aus Sicht der Länder und Kommunen – noch überarbeitungsbedürftigen Stellen sind alle Schnittstellen zum SGB V (Gesundheit) und der §79a SGB VIII (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe).

Das Gesetz besteht aus drei inhaltlichen Teilen. Artikel 1 schafft ein neues Gesetz, das Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz – KKG. Artikel 2 ändert das SGB VIII und Artikel 3 ändert andere Gesetze.

Relevante Punkte

Artikel 1 (Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz – KKG)

Hier wurden in §1 KKG als neuer Absatz 4 die inhaltlichen Regelungen des §3 KKG eingefügt. Damit ist dieser Absatz erstmals eine Legaldefinition der Frühen Hilfen. Diese Verschiebung dient der Trennung von Inhalten (Aufgaben) und Strukturfragen. §3 KKG enthält damit nur noch Strukturregelungen zu den Netzwerken Frühe Hilfen und mit Absatz 4 die Aussagen zu den Familienhebammen (unverändert zum Referenten-Entwurf).

§2 KKG wurde dahingehend geändert, dass er nur noch das *Anbieten* von Angeboten als Aufgabe des örtlichen Trägers beschreibt und nicht mehr die Angebote selber. Darüber hinaus ist es nun lediglich eine Befugnisnorm (keine Verpflichtung). Damit haben die örtlichen Träger das Recht, die dafür notwendigen Daten zu erheben.

Die **§§ 4 und 5 KKG** wurden zusammengezogen, um das gewollte gestufte Verfahren besser darzustellen. Eine wichtige Ergänzung in der Sollvorschrift ist die Eingrenzung auf *in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit*. Dies hatte auch der DBJR in seiner Stellungnahme gefordert.

Nach wie vor ist es aber so, dass sich daraus für die benannten Berufsgruppen, z. B. für staatlich anerkannte Sozialarbeiter/-innen, unabhängig von der Art des Trägers, bei dem sie beschäftigt sind, Verpflichtungen ableiten. Für Mitglieder der Berufsgruppen, die bei kleinen Trägern arbeiten (z.B. in Jugendverbänden) führt dies dazu, dass sie umfangreiche Verpflichtung zum Durchführen von Schutzmaßnahmen haben, auch wenn der Träger ggf. über §8a nicht verpflichtet wäre und nicht über die nötige Leistungsfähigkeit verfügt. Der DBJR hat das Problem in seiner Stellungnahme analog am §8a deutlich gemacht. Von Vertretern der öffentlichen Seite auf Länderebene wurde in Gesprächen als Lösung auf den Absatz 3 des §4 KKG verwiesen. Aus ihrer Sicht bezieht sich die Regelung „*Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus, [...] so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren*“ auch für den Fall, dass z. B. der/die Straßensozialarbeiter/-in nicht den Namen und/oder die Eltern des Kindes ermitteln kann oder der Träger nicht die nötige Leistungsfähigkeit hat etc.

Kontrovers wurde die Tatsache diskutiert, dass die genannten Berufsgeheimnisträger nach § 4 (1) KKG die *Verpflichtung* zur Gefährdungsabschätzung, Gesprächen, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfsmaßnahmen etc. verpflichtet sind, aber wenn sie in dessen Abarbeitung zur Erkenntnis gelangen, diese Maßnahmen die Gefahr nicht abwenden (Absatz 3), dann sind sie nur noch *befugt*, aber nicht mehr ver-

pflichtet, das Jugendamt einzuschalten. Begründet wurde dies damit, dass eine direkte Verpflichtung zur Verunsicherung und zum „Verdrängen“ von Anhaltspunkten nach Absatz 1 führen würde, aber umgekehrt sicher alle, die solche Ansatzpunkte erkennen, in letzter Konsequenz das Jugendamt einschalten. So, wie es jetzt formuliert ist, ist auf alle Fälle eine Klärung in Bezug auf den Datenschutz und die Wahrung des Berufsgeheimnisses gegeben. Während im StGB eine Verletzung des Berufsgeheimnisses nur erlaubt ist, wenn es *dringend* erforderlich ist, ist es im Rahmen dieser Regelung erlaubt, wenn es (nur) erforderlich ist.

Artikel 2 - Änderungen des SGB VIII

Die komplette Neufassung des **§ 8a** wurde zurückgezogen und nur einzelne Änderungen vorgenommen. Diese beziehen sich vor allem auf die Hausbesuche und den Schutzauftrag der freien Träger. Letzterer ist nun ausformuliert und in einer Schrittfolge (analog § 4 (1) KKG) formuliert. Er wird so nicht mehr aus dem Schutzauftrag des örtlichen Trägers abgeleitet. Die Inhalte der mit den freien Trägern zu schließenden Vereinbarungen sind nun wieder analog der derzeit gültigen Rechtslage.

Dies behebt aber die in der Stellungnahme des DBJR benannten Probleme kleiner Träger nicht. Hier soll die Lösung in der Umsetzung liegen, vor allem in der Gestaltung der Vereinbarungen. Einige Vertreter/innen öffentlicher Träger bewerteten in Gesprächen die Schrittfolge als idealtypischen Fall, von dem man in Vereinbarungen mit speziellen Trägern (z. B. Jugendverbänden) auch abweichen kann. Dafür müssen die örtlichen Träger sensibilisiert werden, aber auch die freien Träger (vor allem Jugendverbände) dahingehend, dass sie Verhandlungsmöglichkeiten haben und einfordern sollen.

Es wird allgemein auch davon ausgegangen, dass die nach aktuellem Stand abgeschlossenen Vereinbarungen weiter denkbar und ausreichend sind. Damit sind z.B. die Empfehlungen des Bayerischen Jugendhilfeausschusses eine gute Basis für generelle Umsetzungsempfehlungen. Diese sind zu finden unter: <http://www.bjr.de/themen/rechtsfragen-der-jugendarbeit/materialien.html>

Bezeichnung und Regelungen zur *insofern erfahrenen Fachkraft* entsprechen nun wieder dem derzeit geltenden Recht.

Im **§ 8b** wurde noch mal deutlicher formuliert, dass sich der Anspruch in Absatz 1 gegen den örtlichen und der in Absatz 2 gegen den überörtlichen Träger richtet. Beide Absätze treffen keine Aussagen dazu, bei wem die Fachkräfte anzusiedeln sind.

Die Neufassung des **§ 42** entfällt nach derzeitigem Stand. Dies ist kritisch zu bewerten, da im geplanten § 42 (1) Punkt 3 (RefE) eine generelle Pflicht zur Inobhutnahme von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen festgeschrieben war, was der DBJR ausdrücklich als großen Fortschritt im Sinne der Umsetzung der UNKRK begrüßt hatte. Hintergrund sind offene Klärungen mit den Ländern, die z.T. dadurch eine deutliche finanzielle Mehrbelastung befürchten. Hier finden aber Klärungsgespräche statt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es noch zu Veränderungen kommt.

Der geplante §43a (Ferienaufenthalte) ist nicht mehr enthalten.

§72a wurde neu gegliedert. Dies hat eine Verbesserung der Klarheit gebracht, vor allem eine klare Differenzierung nach hauptberuflichen und ehrenamtlich Tätigen. Auch die Überschrift wurde auf dem Inhalt angepasst *Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen*. Für Hauptberufliche ist nicht geregelt, dass die Sicherstellung durch eine Vorlage des Führungszeugnisses¹ erfolgen muss, auch wenn es de facto darauf hinausläuft.

¹ In diesem Text ist immer das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG gemeint.

30.03.2011

Einschätzung Bundeskinderschutzgesetz (ausführlich)

Die Vereinbarungen sind nun mit allen freien Trägern zu schließen, die Einschränkung auf Einrichtungen von Diensten entfällt. Da diese bisher in der Praxis keine Rolle spielte, ist dies unkritisch und trägt zur Klarheit bei.

Die Vereinbarungen mit den freien Trägern zu den ehrenamtlich Tätigen sind gestuft zu sehen. Zum einen muss der öffentliche Träger sicherstellen, dass unter der Verantwortung der freien Träger keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Dies entspricht praktisch der allgemeinen Rechtslage und ließe sich auch aus den generellen Regelungen des SGB VIII ableiten und auch aus dem BGB.

Aus dem zweiten Satz, der vorsieht, durch Vereinbarungen zu regeln, bei welchen Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen eine Vorlagepflicht für Führungszeugnisse besteht, geht hervor, dass mit dem ersten Satz der Gesetzgeber keine allgemeine Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche beabsichtigt. Zur Einschätzung des zweiten Satzes kann auf die Stellungnahme des DBJR verwiesen werden, zu Nutzen und Schaden von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche auf die hinlänglich bekannten Papiere (www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/kjhg/fuehrungszeugnisse.html). Der Kern der Jugendverbandsarbeit (Selbstorganisation) ist nach Einzelmeinungen sowieso nicht betroffen, da dabei keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung stattfindet. Hier wird es auf die Umsetzung ankommen.

Ein Wehrmutstropfen ist die Gesetzesbegründung in der Absatz 4 u.a. steht: *Das Gesetz erfasst ferner nur diejenigen Tätigkeiten, die in einem pädagogischen Kontext erbracht werden und wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen. Hierunter fallen beispielsweise Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen, oder für dauerhafte und regelmäßige Essensausgabe in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, Jugendgruppenleiter, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, oder Familienpaten.*

Die Gesetzesbegründung kann auf parlamentarischem Wege nur noch geändert werden, wenn auch der Gesetzestext geändert wird.

Da nun alle freien Träger und nicht nur die von Einrichtungen und Diensten angesprochen sind, ist noch die Zuständigkeit für überörtliche Träger (Landesverbände etc.) zu klären. Bisher war dies der Sitz der Einrichtung oder des angebotenen Dienstes.

Neu ist der 5. Absatz, der begrüßenswerter Weise den datenschutzrechtlichen Umgang mit vorzulegenden Führungszeugnissen regelt.

§79a i.V. §74 wurde komplett neu formuliert. Die Formulierung *Standard* ist raus. Es wird nun von *Qualitätsentwicklung* gesprochen. Die Ergänzung des §74 lautet nun „und eine Vereinbarung nach § 79a Absatz 2 abgeschlossen hat“. Damit lautet dieser (Teil-)Satz komplett: *(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger: die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und eine Vereinbarung nach § 79a Absatz 2 abgeschlossen hat, ...“*. Dies heißt nicht, dass ohne die Vereinbarungen keine Förderung möglich sondern, dass mit den Vereinbarungen und den bisherigen Voraussetzungen gefördert werden soll.

Der entscheidende Satz, auf den sich auch §79a bezieht, lautet nun: *„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für*

30.03.2011

Einschätzung Bundeskinderschutzgesetz (ausführlich)

die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen ...". Diese Vereinbarungen sind auf der örtlichen Ebene zu treffen. In Zusammenhang mit der Gesetzesbegründung wird aber die Möglichkeit eröffnet, auf Landesebene Rahmenvereinbarungen zu schließen, denen sich die örtliche Ebene nur noch anschließen muss.

Kritisch zu bewerten ist, dass als Gegenüber für die Rahmenvereinbarungen auf Landesebene immer noch die kommunalen Spitzenverbände vorgesehen sind, auch wenn die nach §85(2) zuständigen Behörden (die überörtlichen Träger = LJA) und damit der LJHA zu beteiligen sind. Damit ergibt sich die etwas umständliche Kette: fachliche Empfehlungen => Rahmenvereinbarungen mit den kommunalen Spitzenverbänden => Vereinbarung / „Mitzeichnung“ vor Ort.

Insgesamt ist der §79a als Gegenstück zu den §§78a ff zu sehen – daher wohl auch die Spitzenverbände. Dies wird teilweise auch außerhalb der Jugendverbände kritisiert, da sie (auch) andere Interessen als Fachlichkeit hätten.

Irritationen ruft auch die Tatsache hervor, dass im Text im Gegensatz zur Überschrift nicht mehr von (Qualitäts-) Entwicklung, sondern nur noch von Grundsätzen und Maßstäben die Rede ist. Damit fehlt die Orientierung auf einen Prozess, wie er z.B. auch in §78a vorgesehen ist.

Von Länderseite wird weiter kritisiert, dass §79a immer noch zu weitgehend und nicht leistbar ist. Nur bei einer Konzentration auf den Kinderschutz wäre er umsetzbar und hätte auch eine klare Zielstellung. Es wird auch keine Begründung für die Notwendigkeit des Paragraphen gesehen. Hier wird erwartet, dass der Bundesrat eine deutliche Nachbesserung fordert.

Seitens freier Träger wird ein Schiedsstellenfähigkeit analog der §§ 78a ff angeregt für den Fall, dass keine Einigkeit zwischen freien und öffentlichen Träger über die Vereinbarung zu erzielen ist.

Für Rückfragen steht in der DBJR-Geschäftsstelle zur Verfügung:

Christian Weis

Tel. 030 400 40-414

E-Mail: christian.weis@dbjr.de